



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2025
KOM(2025) 552 endgültig

2025/0238 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einschließlich des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) und Kohäsionsfonds als Teil des in
Verordnung (EU) [...] [NRP] und zur Festlegung der Bedingungen für die
Durchführung der
Unterstützung der Union für die regionale Entwicklung von 2028 bis 2034**

BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 16. Juli 2025 nahm die Kommission einen Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für den Zeitraum 2028-2034¹ an. Dazu gehören der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Kohäsionsfonds.

Während die regionalen und territorialen Unterschiede, auch durch die Kohäsionspolitik der EU, erheblich verringert wurden, leben 29 % der EU-Bürger immer noch in Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 %, und es bestehen nach wie vor viele Herausforderungen, und neue entstehen. Diese Herausforderungen müssen durch eine gestärkte, modernisierte Kohäsions- und Wachstumspolitik in Zusammenarbeit mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden angegangen werden.

Ein einfacherer, zielgerichteter und wirkungsvollerer Haushalt wurde in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen“ als zentrales Ziel definiert.² Die öffentliche Konsultation zeigte auch eine breite Übereinstimmung zwischen den Interessenträgern über die Notwendigkeit von Vereinfachung und größerer Flexibilität, die die am häufigsten genannten Voraussetzungen für einen wirksameren und effizienteren EU-Haushalt sind.

Ziel der Verordnung ist es, regionale Ungleichgewichte zu beseitigen und die Entwicklung strukturschwacher Regionen zu unterstützen (Artikel 176 AEUV), indem Reformen und Investitionen in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen und Städte der EU unterstützt und die territoriale Zusammenarbeit (insbesondere durch den Interreg-Plan) verbessert werden. Mit dem Kohäsionsfonds sollen Investitionen und Reformen in den Bereichen Umwelt und Verkehr in Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren Pro-Kopf-BIP unterstützt werden (Artikel 177).

In dieser Verordnung werden Bestimmungen festgelegt, die sowohl für den EFRE als auch für den Kohäsionsfonds gelten, einschließlich für die „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg).

- Kohärenz mit den bestehenden politischen Bestimmungen im Politikbereich

Der EFRE und der Kohäsionsfonds werden eng mit den anderen Politikbereichen im Rahmen der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne zusammenarbeiten und so Synergien zwischen diesen Politikbereichen fördern. Die Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Seeverkehr, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2095 (im Folgenden „NRP-Verordnung“) enthält gemeinsame Bestimmungen für [neun] Fonds mit geteilter Mittelverwaltung auf EU-Ebene.

- Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Kohäsionspolitik strebt Synergien und Kohärenz mit den einschlägigen EU-Instrumenten und -Politiken an, insbesondere mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, Horizont Europa, der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Programm „Europa in der Welt“.

¹ COM(2025) 571 final.

² https://commission.europa.eu/document/download/6d47acb4-9206-4d0f-8f9b-3b10cad7b1ed_de?filename=Kommunikation%20on%20the%20road%20to%20the%20next%20MFF_e_n.pdf

Komplementarität und Synergien zwischen dem langfristigen Haushalt der Union und den Mitgliedstaaten werden unter anderem durch das Instrument für die Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit maximiert, mit dem die Industrie- und Forschungspolitik und Investitionen auf EU- und nationaler Ebene an Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse oder EU-Mehrwert ausgerichtet werden. Die Kohärenz wird auch durch die neue Struktur des MFR erreicht, die Synergien zwischen den einschlägigen Unionsprogrammen sicherstellt, Überschneidungen vermeidet und sich auf Investitionen mit hohem Mehrwert für die Union mit dem EFRE und dem Kohäsionsfonds konzentriert, wobei der Schwerpunkt auf Reformen und Investitionen von nationaler und regionaler Bedeutung liegt. Der territoriale Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung erfordern, dass den Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen Rechnung getragen wird und dass junge Menschen in die Lage versetzt werden, eine aktive Rolle bei der Gestaltung widerstandsfähiger und wohlhabender Regionen zu spielen. Es ist wichtig, ihren Zugang zu Bildung, Beschäftigung, Innovationsökosystemen und Wohnraum zu erleichtern und ihre staatsbürgerliche und demokratische Teilhabe sowie die Unterstützung des Kultursektors zu fördern.

Der EFRE wird auch für Kohärenz mit den derzeitigen und künftigen Gleichstellungsstrategien³ und Rechtsvorschriften der Union sorgen, die auf die Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung abzielen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND PROPORTIONALITÄT

• Rechtsgrundlage

Das Tätigwerden der EU ist durch Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) gerechtfertigt: „Die Union entwickelt und verfolgt ihre Maßnahmen zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Insbesondere zielt die Union darauf ab, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen zu verringern.“

Die Ziele des EFRE sind in Artikel 176 AEUV festgelegt: „Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung soll dazu beitragen, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union zu beheben, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung von Regionen mit Entwicklungsrückstand und an der Umstellung von Industrieregionen mit rückläufiger Entwicklung beteiligt.“

Die Ziele des Kohäsionsfonds sind in Artikel 177 AEUV festgelegt: „Ein nach demselben Verfahren eingerichteter Kohäsionsfonds leistet einen finanziellen Beitrag zu Projekten in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur.“

Artikel 178 AEUV bildet die Rechtsgrundlage für den Erlass von Durchführungsverordnungen für den EFRE, den Fonds der Kohäsionspolitik zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg).

Darüber hinaus legt Artikel 174 AEUV besonderes Augenmerk auf ländliche Gebiete, vom industriellen Wandel betroffene Gebiete und Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen wie die nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte und Inseln, Grenz- und Bergregionen.

3

Artikel 349 AEUV schreibt spezifische Maßnahmen vor, um der strukturellen sozialen und wirtschaftlichen Lage der Gebiete in äußerster Randlage Rechnung zu tragen, die durch bestimmte Besonderheiten verschärft wird, die ihre Entwicklung stark einschränken.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der EFRE und der Kohäsionsfonds fördern die Integration und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und verringern die regionalen Unterschiede innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten, auch zwischen städtischen, ländlichen, küstennahen oder dünn besiedelten Gebieten sowie zwischen dem europäischen Festland und den Regionen in äußerster Randlage und den Inseln. Die kohäsionspolitischen Mittel haben Investitionen ausgelöst, die nicht mit dem gleichen Umfang, dem gleichen Ehrgeiz und der gleichen Geschwindigkeit getätigt worden wären, wenn die EU-Mittel nicht verfügbar gewesen wären. Daher können die Ziele des Vorschlags nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden, und die Unterstützung durch die Union schafft einen Mehrwert.

Auf EU-Ebene kommt dem Handeln auf nationaler Ebene ein Mehrwert zu. Die kohäsionspolitischen Mittel waren im Zeitraum 2014-2020 beträchtlich und erreichten fast 13 % der gesamten staatlichen Investitionen in der EU und 51 % in den Kohäsionsländern.⁴ Wirtschaftsstudien haben⁵ immer wieder ergeben, dass sich die Kohäsionspolitik auch auf lokaler Ebene positiv auf das regionale Wirtschaftswachstum auswirkt.⁶ Darüber hinaus⁷ deuten makroökonomische Simulationen auf einen Gesamtanstieg des BIP der EU aus kohäsionspolitischen Investitionen um fast 1 % bis zum Höchstwirkungsjahr hin. Die Vorteile sind insbesondere in weniger entwickelten Regionen erheblich, in denen die BIP-Prognosen am Ende des Durchführungszeitraums diejenigen ohne Kohäsionspolitik übersteigen. Die stärker entwickelten Regionen sehen aufgrund von Spillover-Effekten (vorteile, die sich über die Regionen verteilen) geringere, aber positive langfristige Auswirkungen. Diese Spillover-Effekte tragen rund 15 % der Gesamtauswirkungen des BIP der EU bei, wobei der höchste Anteil (45 %) in den entwickelten Regionen zu⁸ verzeichnen ist.

Darüber hinaus sind die politischen Entscheidungen in der Verordnung verhältnismäßig, da die Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt werden: Die Programme werden nicht direkt von der Europäischen Kommission verwaltet, sondern in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten durchgeführt.

- Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht

⁴ [Ergebnis der Programmplanung 2021-2027 – Kohäsionspolitik ?? Daten ?? Europäische Struktur- und Investitionsfonds \(europa.eu\)](#)

⁵ Pellegrini et al. (2013) Messung der Auswirkungen der europäischen Regionalpolitik auf das Wirtschaftswachstum: Ein Regressionsdiskontinuitätsansatz, Papers in Regional Science, 92, S. 217-233, Becker et al. (2013) Absorptive Kapazität und die Wachstums- und Investitionseffekte regionaler Transfers: Ein Regressionsdiskontinuitätsdesign mit heterogenen Behandlungseffekten, American Economic Journal: Wirtschaftspolitik, 5(4); Becker et al. (2018) Auswirkungen der EU-Regionalpolitik: 1989–2013, Regional Science and Urban Economics, 69, S. 143–152. Crescenzi, R. und Giua, M. (2020), One or many Cohesion Policies of the European Union? Zu den unterschiedlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Kohäsionspolitik zwischen den Mitgliedstaaten, Regional Studies, 54(1), S. 10–20; Di Caro P. und Fratesi, U. (2022), „One policy, different effects: Abschätzung der regionalspezifischen Auswirkungen der EU-Kohäsionspolitik“, Journal of Regional Science, 62, S. 307-330.

⁶ Bachtröglger-Unger et al. 2023. EU-Kohäsionspolitik vor Ort: Analyse kleinräumiger Effekte anhand von Satellitendaten. Regionalwissenschaft und Stadtökonomie 103, 103954.

⁷ 9.Kohäsionsbericht https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/cohesion-report_de.

⁸ Monfort, P., Crucitti, F., Lazarou, N. und Salotti, S., The economic spillovers of EU Cohesion policy 2007-2013, Europäische Kommission, 2021, JRC125419.

über das zur Erreichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus. Sie fällt in den Handlungsspielraum im Bereich der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Die Ziele und die entsprechende Unterstützung der Union stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem, was mit dem Instrument erreicht werden soll. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die bisherigen Vereinfachungsanstrengungen durch eine weitere Vereinheitlichung und Konsolidierung der Vorschriften zu verstärken.

- Wahl des Instruments

Das am besten geeignete Instrument für die Durchführung des vorliegenden Vorschlags ist eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den EFRE [und den Kohäsionsfonds], die den [Vorschlag für eine Verordnung über einen nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds] ergänzt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST BEWERTUNG, STAKEHOLDER KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

- Ex-post-Evaluierungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die vorläufigen Ergebnisse der **Ex-post-Bewertung** des EFRE und des Kohäsionsfonds zeigen, dass die Programme auf gutem Weg sind, die meisten ihrer Ziele zu erreichen. Bislang haben die Mittel über 2,5 Millionen kleine und mittlere Unternehmen unterstützt und zur Schaffung von über 370 000 Arbeitsplätzen beigetragen. 24 Millionen Kinder profitieren von neu gebauten Kinderbetreuungsplätzen. Darüber hinaus wurden mehr als 66 Mrd. EUR in klimarelevante Projekte investiert, und die Kapazität der EU für die Erzeugung erneuerbarer Energien wurde um mehr als 6 000 Megawatt erhöht. Die Mittel ermöglichten es auch, Waldbrandschutzmaßnahmen zu ergreifen, die auf der Grundlage der gemeldeten Programmwerte mehr als 24 Millionen Menschen zugute kamen, und den Breitbandzugang von mehr als 8 Millionen Haushalten zu verbessern.

Die im Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingeführten Vereinfachungsmaßnahmen haben zu einer gewissen Verringerung des Verwaltungsaufwands geführt, doch besteht Spielraum für weitere Vereinfachungen, z. B. durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vereinfachten Kostenoptionen (VKO) und der Finanzierung ohne Kostenbindung (FNLC). Auf nationaler Ebene auferlegte Vorschriften, die über die Anforderungen auf EU-Ebene hinausgehen (Goldplating), sind jedoch nach wie vor eine erhebliche Komplexitätsquelle für die Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds.

Der Leistungsrahmen ermöglichte durch gemeinsame Indikatoren, Etappenziele und Zielwerte eine solide Datenbank für Nachweise und Analysen, insbesondere durch die Erhebung harmonisierter Fortschrittsdaten, einschließlich der Daten der Begünstigten. Die Verbesserung der Interoperabilität und Zugänglichkeit nationaler Datenbanken würde nicht nur eine bessere Überwachung erleichtern und die Leistungsorientierung der Politik stärken, sondern auch den Verwaltungsaufwand verringern.

Der EFRE und der Kohäsionsfonds ermöglichten Investitionen, die von den Mitgliedstaaten ohne die Fonds wahrscheinlich nicht getätigt worden wären, durch den Umfang der Finanzierung, die Fähigkeit, zusätzliche private Investitionen zu tätigen, und die Ausrichtung der Investitionen. Darüber hinaus bringen der EFRE und der Kohäsionsfonds durch die Mehrjahresplanung und die Kontinuität der Finanzierung einen Mehrwert.

Es gibt Belege dafür, dass die Unterstützung sowohl für den anhaltenden als auch für den sich abzeichnenden Bedarf der Begünstigten während des gesamten Programmplanungszeitraums weitgehend relevant war. Die Investitionen waren für die Wettbewerbsfähigkeit Europas

relevant und entsprachen größtenteils dem europäischen Grünen Deal, wenn auch mit einigen Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten. Auf EU-Ebene wurden die meisten Investitionen in Politikbereiche investiert, die mit den in den länderspezifischen Empfehlungen genannten notwendigen Reformen im Einklang stehen, wobei es Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gab. Insgesamt haben die länderspezifischen Empfehlungen den Mitgliedstaaten dabei geholfen, ihre Investitionen auf den Reformbedarf auszurichten. Es gibt weniger Belege dafür, dass länderspezifische Empfehlungen, die während des Programmplanungszeitraums formuliert wurden, die Priorisierung oder Neuzuweisungen beeinflussen.

Der EFRE und der Kohäsionsfonds sind gut geeignet, den territorialen Zusammenhalt zu unterstützen. Ihre Ausgestaltung und Governance-Struktur stellt sicher, dass Investitionsstrategien territoriale Herausforderungen angehen und sowohl die nationale als auch die dezentrale regionale Programmierung und Umsetzung ermöglichen, wobei die Verfolgung der EU-Prioritäten an die territorialen Bedürfnisse angepasst wird. In einigen Fällen hätte eine größere Flexibilität bei der Anwendung des Grundsatzes der thematischen Konzentration eine bessere Anpassung an territoriale Besonderheiten ermöglicht. Die Modellsimulationen deuten darauf hin, dass sich kohäsionspolitische Maßnahmen positiv auf die Wirtschaft der EU auswirken. Das BIP der EU wird am Ende des Politikzeitraums schätzungsweise um bis zu +0,6 % höher liegen als bei einem hypothetischen Szenario ohne die Politik.

In Bezug auf Interreg wurden eine stärkere Harmonisierung und robustere Mittel für die Koordinierung zwischen den verschiedenen EU-Finanzierungsströmen als Schlüsselbereiche für künftige Verbesserungen ermittelt.

Die vorläufigen Ergebnisse der **Halbzeitbewertung** des EFRE, des Kohäsionsfonds und des Fonds für einen gerechten Übergang zeigen, dass die Umsetzung zwar spät und zu Beginn des Programmplanungszeitraums langsam begonnen hat, sich aber im ersten Halbjahr 2024 erheblich beschleunigt hat. Die Verzögerungen waren weitgehend auf exogene Faktoren zurückzuführen und standen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die Krisenreaktionsinstrumente auf EU-Ebene, insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität, wurden von den Mitgliedstaaten priorisiert.

Eingebaute territoriale Überlegungen und Instrumente machen die Mittel gut geeignet, um regionale Unterschiede zu beseitigen. Angemessene Verwaltungskapazitäten sind eine Voraussetzung, aber noch nicht für alle Programme Realität. Partnerschaft und Multi-Level-Governance wirken sich stark positiv auf die Programmplanung und Umsetzung aus, aber es gibt noch Bereiche, in denen die Einbeziehung der Interessenträger und die partizipative Entscheidungsfindung verbessert werden müssen.

Der Übergang von Ex-ante-Konditionalitäten zu weniger und klareren Rahmenbedingungen hat die Effizienz verbessert. Die überwiegende Mehrheit der grundlegenden Voraussetzungen ist bereits erfüllt und hat Reformprozesse in Bereichen wie intelligente Spezialisierung, Verkehr und Klima ausgelöst. In einigen Bereichen haben sich die grundlegenden Bedingungen und die Etappenziele der Aufbau- und Resilienzfazilität gegenseitig verstärkt. Durch die Anpassung der Bedingungen an die spezifischen nationalen und regionalen Gegebenheiten, anstatt sie für alle Programme allgemein anwendbar zu halten, könnten Synergien zwischen kohäsionspolitischen Investitionen und einschlägigen sektorspezifischen Maßnahmen und lokalen Bedürfnissen verbessert werden.

In den Mitgliedstaaten gibt es bewährte Verfahren, bei denen Mittel aus der Kohäsionspolitik und der Aufbau- und Resilienzfazilität kombiniert werden, um ergänzende Maßnahmen zu unterstützen. Reformen, die durch Etappenziele der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgelöst werden, kommen Kohäsionsinvestitionen zugute und umgekehrt: günstige Bedingungen können auch Investitionen in die Aufbau- und Resilienzfazilität zugutekommen.

Neue Vereinfachungsmaßnahmen tragen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei. Vereinfachte Kostenoptionen und Finanzierungen, die nicht mit Kosten verbunden sind, bieten ein großes Potenzial, aber ihre Akzeptanz ist nach wie vor uneinheitlich.

Der EFRE und der Kohäsionsfonds ermöglichen es, spezifische entwicklungspolitische Herausforderungen anzugehen, die ohne sie nicht in gleichem Maße angegangen würden. Der Mehrwert der Fonds umfasst eine langfristige strategische Perspektive und den Aufbau von Kapazitäten auf subnationaler und subregionaler Ebene mit positiven Auswirkungen auf die Umsetzung nationaler Instrumente. Das Multi-Level-Governance- und Partnerschaftsprinzip verbindet die EU-, nationale und regionale Ebene durch einen ortsbezogenen Ansatz, der für die bewerteten Mittel gegenüber anderen nationalen und EU-Instrumenten einzigartig ist. Die Fonds tragen zu Bereichen mit einer klaren europäischen Dimension bei, darunter Klimaschutz, digitaler Wandel, Verteidigung, transeuropäischer Verkehr sowie interregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die angenommenen Mittelzuweisungen weisen ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung sowohl mit der Strategischen Agenda des Rates und den Leitlinien des Kommissionspräsidenten als auch mit den Prioritäten des Europäischen Semesters auf. Darüber hinaus tragen die Mittel zu den im Draghi-Bericht genannten Bereichen bei, um das Wachstum anzukurbeln. Dies zeigt die anhaltende Relevanz der Kohäsionspolitik für den aktuellen Politikzyklus und den prognostizierten künftigen Bedarf.

- Konsultationen der Interessenträger

Die Kommission hat sich aktiv mit den Interessenträgern am Prozess der Initiative beteiligt, insbesondere durch spezielle Veranstaltungen und öffentliche Konsultationen, wie im entsprechenden Kapitel der Begründung des Vorschlags für eine Verordnung (EU) [...] über einen nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds dargelegt.

- Sammlung und Nutzung von Fachwissen

Informationen über den Einsatz externen Fachwissens durch die Kommission finden sich im entsprechenden Kapitel der Begründung des Vorschlags für eine Verordnung (EU) [...] über einen nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds.

- Folgenabschätzung

Informationen über die Folgenabschätzung der Kommission sind dem entsprechenden Kapitel der Begründung des Vorschlags für eine Verordnung (EU) [...] über einen nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds zu entnehmen.

- Regulatorische Eignung und Vereinfachung

Die Initiative dürfte zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Verwaltungskosten sowie zu einer effizienteren Durchführung der Unterstützung durch die Union beitragen, siehe auch das entsprechende Kapitel der Begründung des Vorschlags für eine Verordnung (EU) [...] über einen nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds.

- Grundrechte

Die Unterstützung der Union wird im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 durchgeführt, siehe auch den entsprechenden Abschnitt in der Begründung des Vorschlags für eine Verordnung (EU) (NRP-Verordnung).

Neben der Konditionalitätsverordnung, die weiterhin für den gesamten EU-Haushalt gelten wird, enthält diese Verordnung strenge Garantien, um sicherzustellen, dass die Mittel im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsätzen der

Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 verwendet werden. Die Aufnahme von Reformen, die unter anderem mit Empfehlungen aus dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit zusammenhängen, in die künftigen Reformpläne dürfte auch den Schutz der Grundrechte verbessern und die Einhaltung der Charta stärken.

Bei dieser Initiative werden auch die Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geachtet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

5. SONSTIGE ELEMENTE

- Umsetzungspläne und Monitoring, Evaluierung und Berichterstattungsmodalitäten

Die Unterstützung der Union im Rahmen dieses Vorschlags wird im Wege der geteilten Mittelverwaltung durch die Mitgliedstaaten und der direkten/indirekten Mittelverwaltung durch die Kommission umgesetzt. Die Durchführung der Unterstützung durch die Union wird anhand des Leistungsrahmens für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 überwacht, der im Vorschlag für eine Verordnung (EU) [...] [Leistungsrahmen] festgelegt ist.

- Ausführliche Erläuterung der spezifischen Bestimmungen des Vorschlags

Die meisten Durchführungs- und Durchführungsvorschriften des EFRE und des Kohäsionsfonds fallen unter die Verordnung (EU) [NRP-Verordnung].

Kapitel I enthält die allgemeinen Bestimmungen über den Umfang der Unterstützung aus dem EFRE, einschließlich für die europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg) und den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2028-2034.

Kapitel II enthält Vorschriften für Interreg zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Regionen und Nichtmitgliedstaaten oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit im Rahmen eines Interreg-Plans.

Kapitel III enthält besondere Schlussbestimmungen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einschließlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) und Kohäsionsfonds als Teil des in
Verordnung (EU) [NRP] und zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der
Unterstützung der Union für die regionale Entwicklung von 2028 bis 2034**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 177, 178 und 349,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,¹⁰

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 176 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) soll der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) dazu beitragen, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union zu beseitigen. Gemäß diesem Artikel und Art. 174 Abs. 2 und 3 AEUV trägt der EFRE dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen zu verringern, wobei den Regionen mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, insbesondere den durch den Bevölkerungsrückgang bedingten Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte, den Inseln sowie den Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.
- (2) Der Kohäsionsfonds wurde eingerichtet, um zu dem übergeordneten Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union beizutragen, indem finanzielle Beiträge in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (TEN-V) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ bereitgestellt werden.
- (3) Diese Unterstützung der Union aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds wird im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden und in der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Bestimmungen aus dem nationalen

⁹ ABl. C vom , S. .

¹⁰ ABl. C vom , S. .

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ([ABL L 348 vom 20.12.2013, S. 1](#)).

und regionalen Partnerschaftsfonds bereitgestellt.¹²

- (4) Die Verordnung (EU) XX [NRP-Verordnung] enthält gemeinsame Vorschriften für verschiedene Fonds, darunter den EFRE, den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), die auf der Grundlage eines gemeinsamen Rahmens tätig sind (im Folgenden „Fonds“).
- (5) Die horizontalen Grundsätze gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) und Artikel 10 AEUV, einschließlich der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EUV, sollten bei der Durchführung des EFRE und des Kohäsionsfonds unter Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten und die Barrierefreiheit im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens und im Einklang mit dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sicherstellen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern und die Geschlechterperspektive zu integrieren sowie Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen unterstützt werden, die zu irgendeiner Form der Segregation beitragen. Die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Umweltqualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarkts müssen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV im Einklang stehen.
- (6) Der EFRE und der Kohäsionsfonds sollten im Rahmen ihres jeweiligen in den Verträgen festgelegten Anwendungsbereichs zu den spezifischen politischen Zielen gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] beitragen. Es ist notwendig, die Möglichkeiten für eine Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds für benachteiligte Gebiete, städtische Gebiete und Gebiete in äußerster Randlage genauer zu spezifizieren. Darüber hinaus müssen Bestimmungen für die Durchführung der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) festgelegt werden.
- (7) Im Einklang mit dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit und dem Engagement der Union für die Rechte des Kindes und die Jugendstrategie sollten der EFRE und der Kohäsionsfonds Maßnahmen unterstützen, die zur nachhaltigen Entwicklung künftiger Generationen beitragen, den Zugang junger Menschen zu Chancen in allen Gebieten fördern und den besonderen Bedürfnissen junger Menschen in benachteiligten Gebieten, insbesondere in benachteiligten und entvölkerten Regionen, Rechnung tragen, einschließlich Infrastruktur für Kompetenzen, Innovation, Unternehmertum, nachhaltige Existenzgrundlagen und Kultur oder Sport. Diese Unterstützung kann über integrierte städtische oder lokale Strategien umgesetzt werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten und insbesondere diejenigen mit erheblichen Herausforderungen für die Roma-Bevölkerung müssen der Gleichstellung und Inklusion der Roma besondere Aufmerksamkeit widmen. Maßnahmen, die zu irgendeiner Form der

¹² ABl. ...

Segregation oder Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und rationalisierten Gemeinschaften wie Roma beitragen, sollten nicht unterstützt werden.

- (9) Im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung wird es als notwendig erachtet, die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen, die städtische Gebiete, einschließlich funktionaler städtischer Gebiete, betreffen, wirksamer anzugehen und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Verbindungen zwischen Stadt und Land zu fördern. Maßnahmen, die diesen Ansätzen Rechnung tragen, sollten in geeigneten Kapiteln der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne festgelegt werden.
- (10) Besondere Aufmerksamkeit sollte den Regionen in äußerster Randlage gewidmet werden, insbesondere durch den Erlass von Maßnahmen gemäß Artikel 349 AEUV, die Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage vorsehen, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die diesen Regionen durch eine oder mehrere der in Artikel 349 AEUV genannten dauerhaften Beschränkungen entstehen, nämlich Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Topographie und Klima, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen, deren Dauerhaftigkeit und Kombination ihre Entwicklung stark einschränken. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarkts und wie bei allen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Vorhaben sollte jede Unterstützung aus dem EFRE zur Finanzierung von Betriebs- und Investitionsbeihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV im Einklang stehen.
- (11) Um die harmonische Entwicklung des Gebiets der Union auf verschiedenen Ebenen zu unterstützen, sollte der EFRE im Rahmen von Interreg die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die transnationale Zusammenarbeit, die interregionale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Regionen in äußerster Randlage unterstützen.
- (12) Interreg sollte außerhalb der nationalen und regionalen Partnerschaftspläne in Form eines Interreg-Plans durchgeführt werden, um den spezifischen Kontext des Kooperationsziels und die erforderlichen Durchführungsmodalitäten für Mehrländerprojekte, einschließlich der Besonderheiten der vier Aktionsbereiche, vorzusehen.
- (13) Der EFRE im Rahmen von Interreg kann zu allen spezifischen Zielen beitragen. Darüber hinaus sollte sie zu zusätzlichen spezifischen Zielen beitragen, um spezifische Fragen im Hinblick auf eine „bessere Governance der Zusammenarbeit“, ein „sichereres und sichereres Europa“ und „widerstandsfähigere Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine“ anzugehen. Damit der EFRE im Rahmen von Interreg sowohl Investitionen in die Infrastruktur als auch die damit verbundenen Investitionen, Schulungen und Integrationsmaßnahmen unterstützen kann, muss vorgesehen werden, dass der EFRE auch Maßnahmen im Rahmen der spezifischen Ziele gemäß Artikel [3 Absatz 1 Buchstabe c – Spezifische Ziele im Sozialbereich] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] unterstützen kann.
- (14) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Listen der Interreg-Kapitel und die Liste des Gesamtbetrags der Unionsunterstützung für jedes Interreg-Kapitel anzunehmen und zu ändern. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Obwohl es sich bei diesen Rechtsakten um Rechtsakte allgemeiner Art handelt, sollte das Beratungsverfahren angewandt

werden, da sie die Bestimmungen nur technisch umsetzen. Der Beschluss zur Genehmigung des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans sollte einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ darstellen.

- (15) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch Kapitel ausarbeiten, um wesentliche Programmplanungselemente für die Durchführung der Unterstützung festzulegen. Diese Kapitel sollten in regelmäßigen Abständen von der Kommission genehmigt werden.
- (16) Um die Unterstützung aus dem EFRE und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union möglichst effizient zu nutzen, sollte ein Mechanismus eingerichtet werden, mit dem die Rückgabe dieser Unterstützung in Fällen organisiert wird, in denen Programme der externen Zusammenarbeit nicht angenommen werden können oder eingestellt werden müssen, auch mit Drittländern, die keine Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument der Union erhalten. Dieser Mechanismus sollte darauf abzielen, ein optimales Funktionieren der Programme und eine größtmögliche Koordinierung zwischen diesen Instrumenten zu erreichen.
- (17) Um Kooperationsmaßnahmen zu fördern und zu fördern, sollten Kooperationsmaßnahmen zwischen Partnern innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats oder zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten in Bezug auf die geleistete Unterstützung im Rahmen aller spezifischen Ziele weiterhin möglich sein. Diese verstärkte Zusammenarbeit ergänzt die Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg und kann Partner aus allen Regionen der Union einbeziehen, kann aber auch grenzübergreifende Regionen und Regionen umfassen, die alle unter eine makroregionale Strategie oder Meeresbeckenstrategie oder eine Kombination aus beiden fallen.
- (18) Vor dem Hintergrund der einzigartigen und besonderen Umstände auf der Insel Irland und im Hinblick auf die Unterstützung der Nord-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen des Karfreitagsabkommens sollte ein neues grenzüberschreitendes Kapitel „PEACE PLUS“ fortgesetzt werden, das auf den Arbeiten früherer Programme zwischen den Grenzbezirken Irlands und Nordirlands aufbaut. Angesichts seiner praktischen Bedeutung muss sichergestellt werden, dass der EFRE bei der Unterstützung von Maßnahmen für Frieden und Aussöhnung auch zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betreffenden Regionen beiträgt, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften. Angesichts der Besonderheiten des Programms sollte es in integrierter Weise verwaltet werden, wobei der Beitrag des Vereinigten Königreichs als externe zweckgebundene Einnahmen in das Programm integriert wird.
- (19) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts durch Beseitigung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Ausmaßes der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen und der Begrenzung der Finanzmittel der Mitgliedstaaten und Regionen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese

¹³ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) – PE/99/2023/REV/1 – (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Article 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden spezifische Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung durch die Union im Einklang mit den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung], insbesondere den Buchstaben a und e, festgelegt.

Ferner werden darin die Bestimmungen festgelegt, die für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg) erforderlich sind, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Regionen und Drittländern, Partnerländern, anderen Gebieten oder überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) oder Organisationen der regionalen Integration und Zusammenarbeit zu fördern.

Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden und in der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten Vorschriften gewährt.

Article 2

Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds

Der EFRE und der Kohäsionsfonds unterstützen die in der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten spezifischen Ziele, die zu dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] im Einklang mit ihrem jeweiligen Anwendungsbereich gemäß den Artikeln 176 und 177 AEUV beitragen.

Article 3

Begriffsbestimmungen

- (1) „Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)“ die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Regionen innerhalb der Union sowie zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Regionen und Nichtmitgliedstaaten, die durch den nationalen und regionalen Partnerschaftsfonds und gegebenenfalls durch das Instrument „Europa in der Welt“ finanziert wird, oder Organisationen für regionale Integration und Zusammenarbeit.
- (2) „Nichtmitgliedstaat“ Gebiete von Drittländern oder Partnerländern sowie Überseeische Länder und Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten.

Beziehen sich die Bestimmungen der Artikel 69 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], 70 [Einreichung des jährlichen Gewährpakets], 74 [Datenerhebung und -aufzeichnung] und 77 [Einreichung und Bewertung von Zahlungsanträgen] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] für die Zwecke dieses Kapitels auf einen „Mitgliedstaat“, so ist dieser Begriff als „Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat“ zu verstehen.

Article 4

Unterstützung für benachteiligte Gebiete

1. Gemäß Artikel 174 AEUV achten die Mitgliedstaaten besonders auf die Bewältigung der Herausforderungen benachteiligter Regionen und Gebiete, insbesondere ländlicher Gebiete, vom industriellen Wandel betroffener Gebiete, von schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen betroffener Regionen wie der nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte und Insel-, Grenz- und Bergregionen sowie von Gebieten mit gerechtem Übergang und an Russland, Belarus und die Ukraine angrenzenden Regionen. Die Mitgliedstaaten und Regionen legen gegebenenfalls einen integrierten Ansatz zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen oder der besonderen Bedürfnisse der in diesem Absatz genannten Regionen und Gebiete in ihren nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen gemäß den Artikeln 72 bis 74 [integrierte lokale und städtische Entwicklung] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] fest. Ein solcher integrierter Ansatz kann eine Verpflichtung zu zweckgebundenen Finanzmitteln für diesen Zweck umfassen und kann in spezielle Kapitel des nationalen Regional- und Partnerschaftsplans aufgenommen werden.

Article 5

Nachhaltige Stadtentwicklung

Im Rahmen ihrer territorialen Entwicklung unterstützen die Mitgliedstaaten integrierte Stadtentwicklungsstrategien, die sich auf nachhaltige Entwicklung konzentrieren und die Herausforderungen in den Bereichen Umwelt, Energie und Klima angehen, insbesondere den gerechten Übergang zu einer sauberen, klimaneutralen und widerstandsfähigen Wirtschaft bis 2050 unter besonderer Berücksichtigung von Wohnraum, Armut, Kulturerbe und der Nutzung des Potenzials digitaler Technologien für Innovationszwecke und Energieeffizienz, zur Unterstützung der Entwicklung funktionaler städtischer Gebiete sowie zur Unterstützung von Verbindungen zwischen Stadt und Land.

Article 6

Gebiete in äußerster Randlage

In den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen werden Maßnahmen zur Deckung der strukturellen Unterstützung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung sowie der Betriebskosten oder des Ausgleichs, einschließlich für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Verträge in diesen Regionen, festgelegt, um die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die in den Gebieten in äußerster Randlage infolge einer oder mehrerer der in Artikel 349 Absatz 1 AEUV aufgeführten dauerhaften Beschränkungen ihrer Entwicklung entstehen.

KAPITEL II

Interreg-Plan

Article 7

Geltungsbereich

1. Interreg konzentriert sich auf die Unterstützung der folgenden Bereiche der Zusammenarbeit:
 - (a) Zusammenarbeit zwischen benachbarten Regionen zur Förderung einer integrierten und harmonischen regionalen Entwicklung zwischen benachbarten Land- und Seegrenzregionen (grenzübergreifende Zusammenarbeit);
 - (b) Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder in der Nähe von Meeresbecken unter Einbeziehung nationaler, regionaler und lokaler Partner in den Mitgliedstaaten und in Drittländern mit dem Ziel, ein höheres Maß an

territorialer Integration zu erreichen (transnationale Zusammenarbeit);

- (c) Zusammenarbeit zur Stärkung der Wirksamkeit der Kohäsionspolitik durch Förderung des Erfahrungsaustauschs, innovativer Ansätze und des Kapazitätsaufbaus (interregionale Zusammenarbeit);
- (d) Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und mit ihren benachbarten Nichtmitgliedstaaten oder regionalen Integrations- und Kooperationsorganisationen, um ihre regionale Integration und harmonische Entwicklung in ihrer Nachbarschaft zu erleichtern (Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage).

Sofern in dieser Verordnung keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, erfolgt die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr europäischen Partnern, bei denen es sich weder um Mitgliedstaaten noch um ihre Regionen handelt, im Einklang mit den spezifischen Vorschriften der Verordnung XX [Europa in der Welt].

2. Die Kapitel des Interreg-Plans zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der transnationalen Zusammenarbeit und der interregionalen Zusammenarbeit werden in geteilter Mittelverwaltung umgesetzt. Beiträge aus dem Instrument für Europa in der Welt, die in Kapiteln zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Regionen in äußerster Randlage enthalten sind, können in geteilter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die in Absatz 1 genannten, aus dem Nationalen und Regionalen Partnerschaftsfonds kofinanzierten Kooperationsprogramme können Beiträge aus den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e der Verordnung XX [Instrument für Europa in der Welt] genannten Säulen erhalten.
3. Die Vorschriften der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] gelten für den Interreg-Plan, es sei denn, die vorliegende Verordnung enthält spezifischere Vorschriften für die Durchführung des Interreg-Plans.
4. Zusätzlich zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] unterstützt Interreg eine „bessere Governance der Zusammenarbeit“, ein „sichereres und sichereres Europa“ und „widerstandsfähigere Regionen an der Grenze zu Russland, Belarus und der Ukraine“.
5. Im Falle des grenzübergreifenden Programms PEACE PLUS, das Frieden und Versöhnung fördert, trägt der EFRE als spezifisches Ziel im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] auch zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften.
6. Die Artikel XX [Darlehensunterstützung], XX [Darlehensvereinbarung und Anleihe- und Darlehenstransaktionen] und XX [Halbzeitüberprüfung] sowie Artikel 14 Absatz 2 [Flexibilitätsbetrag von 25 %] der Verordnung (EU) [NRP] gelten nicht für den Interreg-Plan.

Article 8

Anforderungen an die Kapitel des Interreg-Plans

1. Der Interreg-Plan enthält Kapitel über den Interreg-Plan. Jedes Kapitel entspricht der Zusammenarbeit in einem bestimmten geografischen Gebiet.
2. Der Mitgliedstaat, in dem die künftige Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, legt der Kommission spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung im Namen aller teilnehmenden Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten ein Kapitel über den Interreg-Plan vor.
3. Jedes Kapitel des Interreg-Plans enthält im Einklang mit dem Muster im Anhang dieser

Verordnung die folgenden Elemente. Das Kapitel über den Interreg-Plan

- (a) Angabe des betreffenden Bereichs der Interreg-Zusammenarbeit und des geografischen Geltungsbereichs;
- (b) die Interventionsstrategie des Kapitels über den Interreg-Plan auf der Grundlage einer klaren Analyse der territorialen Bedürfnisse und Lücken in dem abgedeckten Bereich zu beschreiben, die Maßnahmen für die Zusammenarbeit, einschließlich etwaiger Maßnahmen für die territoriale oder lokale Entwicklung, zu ermitteln und zu erläutern, wie diese Maßnahmen voraussichtlich zu den Zielen gemäß den Artikeln 2 und 3 [politische Ziele] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] und den Interreg-spezifischen Zielen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung und zum Übergang zur Klimaneutralität beitragen werden;
- (c) eine Liste und Beschreibung der Maßnahmen, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die mit jeder Maßnahme in erster Linie verfolgt werden, sowie eine Liste der geplanten Etappenziele und Zielwerte mit ihrem voraussichtlichen Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums vorzulegen. Die für die Ziele vorgeschlagenen Indikatoren stützen sich auf die in Anhang I der Verordnung XX [Leistung] aufgeführten Outputindikatoren, es sei denn, dies ist hinreichend begründet.
- (d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen sowie gegebenenfalls Informationen über bestehende oder geplante Unionsfinanzierungen, die durch eine angemessene Begründung und Erläuterungen, wie sie mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen im Einklang stehen, untermauert werden;
- (e) klare Vorkehrungen für die wirksame Überwachung und Umsetzung des Kapitels über den Interreg-Plan durch jeden Mitgliedstaat, einschließlich der zuständigen Behörden, und für die Einrichtung von Begleitausschüssen, die dem Ziel der Einrichtung eines soliden Multi-Governance-Systems auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips sowie dem geplanten Konzept für Information, Kommunikation und Sichtbarkeit im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung xx [Leistungsverordnung] Rechnung tragen;
- (f) Förderung der Partnerschaft und des Wissensaustauschs, indem festgelegt wird, welche Interessenträger konsultiert wurden, wie sie ausgewählt wurden, wie ihre Repräsentativität sichergestellt wurde und wie ihre Beiträge im Einklang mit dem Verhaltenskodex für Partnerschaften im Kapitel des Interreg-Plans berücksichtigt werden, und indem eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses zur Vorbereitung des Kapitels des Interreg-Plans aufgenommen wird;
- (g) Festlegung der Aufteilung der Verbindlichkeiten auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls auf Nichtmitgliedstaaten im Falle von Finanzkorrekturen, die von der Verwaltungsbehörde oder der Kommission gemäß den Vorschriften für den NRP-Fonds und gemäß der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] auferlegt werden;
- (h) Erläuterung der Regelungen und Systeme zur Gewährleistung einer regelmäßigen, wirksamen und effizienten Verwendung der Unionsmittel im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und dem Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Article 9

Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans

1. Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 13 Absatz 2 [Ausschussverfahren] genannten Verfahren einen Durchführungsrechtsakt, in dem Folgendes festgelegt wird:
 - (a) die Liste der Kapitel des Interreg-Plans, die Benennung der jeweiligen Kapitelbereiche und die indikative Mittelzuweisung aus dem Fonds und gegebenenfalls aus dem Instrument für Europa in der Welt;
 - (b) gegebenenfalls detaillierte Regelungen für die spezifischen Durchführungsmodalitäten von Interreg, um einen kohärenten Ansatz zu gewährleisten.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Elemente werden auf der Grundlage der von jedem Mitgliedstaat übermittelten Informationen über die geplante Aufteilung seines Anteils an der Interreg-Planzuweisung nach der in Anhang I [Methode für die Berechnung des finanziellen Beitrags für jeden Mitgliedstaat im Rahmen des Fonds] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] festgelegten Methode festgelegt.

Der in Unterabsatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt bildet den allgemeinen Teil des Interreg-Plans.

2. Die Kommission bewertet die Kapitel des Interreg-Plans oder die geänderten Kapitel des Interreg-Plans, die der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, vorgelegt hat, innerhalb von vier Monaten nach ihrer Vorlage. Bei ihrer Bewertung überprüft die Kommission, ob das Kapitel über den Interreg-Plan alle Anforderungen des Artikels 5 erfüllt und dem Muster im Anhang dieser Verordnung [Vorlage für das Interreg-Kapitel] entspricht. Die Kommission kann Anmerkungen machen und zusätzliche Informationen anfordern. Die Frist für die Genehmigung wird ab dem Tag unterbrochen, der auf den Tag folgt, der auf den Tag folgt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen oder ein Ersuchen um überarbeitete Dokumente übermittelt, und bis der Mitgliedstaat der Kommission antwortet.
3. Erfüllen die von dem Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, vorgelegten Interreg-Plankapitel oder geänderten Interreg-Plankapitel alle Anforderungen des Artikels 8 und folgen sie dem Muster im Anhang dieser Verordnung, so genehmigt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts diese Interreg-Plankapitel [oder geänderten Interreg-Plankapitel].
4. Nach der Genehmigung der Interreg-Plankapitel gemäß Absatz 3 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die anschließend vorgelegten Interreg-Plankapitel genehmigen, die alle in Artikel 8 [Anforderungen an die Interreg-Plankapitel] genannten Anforderungen erfüllen und dem Muster im Anhang dieser Verordnung [Vorlage für Interreg-Kapitel] alle drei Monate folgen. In anderen Fällen kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, alle sechs Monate Änderungen der Kapitel des Interreg-Plans genehmigen.
5. Die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Durchführungsrechtsakte enthalten für jedes Kapitel des Interreg-Plans Folgendes:
 - (a) die geschätzten Gesamtkosten des Interreg-Kapitels, die von der Kommission auf der Grundlage eines Vorschlags des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, festgelegt wurden;
 - (b) den Betrag des Finanzbeitrags aus der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] und gegebenenfalls den Betrag des Finanzbeitrags aus dem Instrument für die Welt Europas und den Betrag des nationalen Beitrags, bei dem es sich nicht um eine nationale Kofinanzierung handelt;

- (c) den Betrag des Gesamtbeitrags der Union pro Jahr gemäß Artikel 14 [Verpflichtung] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung];
- (d) den Betrag der zu zahlenden Vorfinanzierung und die Frage, ob die Vorfinanzierung im Jahr der Genehmigung des Kapitels oder in Tranchen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] vollständig zu zahlen ist.
- 6. Der Beschluss zur Genehmigung des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, und seine Mitteilung an den Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, stellt eine rechtliche Verpflichtung dar.
- 7. Der Gesamtbetrag des Finanzbeitrags der Union, des nationalen Beitrags von Nichtmitgliedstaaten und der nationalen Kofinanzierung im Rahmen des Interreg-Plankapitels darf die geschätzten Gesamtkosten des Kapitels nicht übersteigen.

Article 10

Aufgaben der für das Kapitel über den Interreg-Plan und die Überwachung zuständigen Behörden Ausschuss

- 1. Die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Nichtmitgliedstaaten, die an einem Kapitel des Interreg-Plans teilnehmen, ermitteln eine einzige Verwaltungsbehörde und eine einzige Prüfbehörde, die in demselben Mitgliedstaat angesiedelt sind. Eine Koordinierungsbehörde gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] wird für den Interreg-Plan nicht benannt.
- 2. Zusätzlich zu Artikel 50 der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] ist jede Verwaltungsbehörde eines Kapitels des Interreg-Plans für die Verwaltung des Kapitels im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele zuständig und für Folgendes:
 - (a) Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen für das Kapitel des Interreg-Plans bei der Kommission gemäß Artikel 63 [Zahlungen] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung];
 - (b) Vorlage von Vorausschätzungen des Betrags für Zahlungsanträge, die für das laufende und das folgende Kalenderjahr bis zum 15. Februar und 31. Juli gemäß dem Muster in Anhang X [Zahlungsvorausschätzungen] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] einzureichen sind;
 - (c) Unterzeichnung und Abgabe der Verwaltungserklärung gemäß Artikel XX Absatz 1 Buchstabe a [Jahresgarantiepaket] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] gemäß dem Muster in Anhang XII der genannten Verordnung;
 - (d) Koordinierung und Übermittlung aller im Rahmen des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel 70 [jährliches Gewährpaket] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] angeforderten Dokumente an die Kommission.
- 3. Der Mitgliedstaat und gegebenenfalls der am Kapitel über den Interreg-Plan beteiligte Drittstaat können beschließen, dass Verwaltungsüberprüfungen gemäß Artikel XX [Funktion der Verwaltungsbehörde] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] durch die Identifizierung einer Stelle oder Person erfolgen, die in seinem Hoheitsgebiet für diese Überprüfung verantwortlich ist. Die Kommission kann weitere Anforderungen festlegen, die diese Stellen oder Personen in dem in Artikel 9 Absatz 1 [Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans] vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erfüllen müssen.
- 4. Die Verwaltungsbehörde wird vom gemeinsamen Sekretariat unterstützt, wobei das Personal die am Kapitel über den Interreg-Plan teilnehmenden Staaten vertritt. Das gemeinsame Sekretariat unterstützt die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben. Das gemeinsame Sekretariat informiert

potenzielle Begünstigte auch über Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen von Interreg-Programmen und unterstützt Begünstigte und Partner bei der Durchführung von Vorhaben.

5. Zusätzlich zu den Vorschriften gemäß Artikel 52 [Funktionen der Prüfbehörde] der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] wird die Prüfbehörde für die Zwecke der Kapitel des Interreg-Plans, wenn sie nicht über die Genehmigung verfügt, ihre Aufgaben in dem gesamten von einem Kooperationsprogramm abgedeckten Gebiet wahrzunehmen, von einer Gruppe von Prüfern unterstützt, die sich aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und gegebenenfalls aus Nichtmitgliedstaaten zusammensetzt, die am Interreg-Programm teilnehmen. Jeder Mitgliedstaat und gegebenenfalls ein Drittstaat sind für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Prüfungen verantwortlich.
6. Für jedes Kapitel des Interreg-Plans wird ein Begleitausschuss eingesetzt. Der Begleitausschuss ist für die Auswahl der Interreg-Operationen im Einklang mit der Strategie und den Zielen des Kapitels über den Interreg-Plan zuständig. Die Kommission kann weitere Anforderungen festlegen, die der Begleitausschuss in dem in Artikel 9 Absatz 1 [Genehmigung und Änderung des Interreg-Plans] vorgesehenen Durchführungsrechtsakt erfüllen muss.

Article 11

Bestimmungen für Nichtmitgliedstaaten

1. Der Beitrag der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] zu den Kapiteln des Interreg-Plans, der auch aus dem Instrument für Europa in der Welt, auch für Gebiete in äußerster Randlage, zu unterstützen ist, wird von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt. Der für jeden Mitgliedstaat festgelegte Beitrag darf anschließend nicht zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten umgeschichtet werden. Bei den jeweiligen Beiträgen des Instruments „Europa in der Welt“ zu den Kapiteln des Interreg-Plans wird der Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Begünstigten des Instruments „Europa in der Welt“ Rechnung getragen. Die im Rahmen der Verordnung (EU) [NRP-Verordnung] gewährte Unterstützung wird für Kapitel über externe grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewährt, sofern angemessene Beträge aus dem Instrument für Europa in der Welt bereitgestellt werden.
2. Für die Durchführung eines Kapitels des Interreg-Plans im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung in einem Drittstaat wird zwischen der Kommission, die die Union vertritt, und jedem teilnehmenden Drittstaat, der gemäß seinem nationalen Rechtsrahmen vertreten wird, eine Finanzierungsvereinbarung geschlossen. Diese Finanzierungsvereinbarung gilt als Instrument zur Ausführung des Unionshaushalts gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Der Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde des betreffenden Kapitels des Interreg-Plans angesiedelt ist und der gemäß seinem nationalen Rechtsrahmen vertreten ist, kann ebenfalls Vertragspartei der Finanzierungsvereinbarung sein.

Ist ein Nichtmitgliedstaat verpflichtet, der Verwaltungsbehörde einen anderen finanziellen Beitrag zur Unterstützung des Kapitels über den Interreg-Plan als die Kofinanzierung der Unionsunterstützung (im Folgenden „nationaler Beitrag“) zu übermitteln, so werden die Vorschriften für den nationalen Beitrag in der Finanzierungsvereinbarung festgelegt.

Finanzierungsvereinbarungen werden bis zum 31. Dezember des Jahres geschlossen, das auf das Jahr folgt, in dem die erste Mittelbindung vorgenommen wurde, und gelten als an dem Tag geschlossen, an dem die letzte Vertragspartei sie unterzeichnet hat. Betrifft ein Kapitel des Interreg-Plans mehr als ein Drittland, so wird vor dem in Satz 1 genannten Datum der Unterzeichnung mindestens ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

3. Erfordert die Durchführung eines Vorhabens die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- oder Bauaufträgen durch einen Begünstigten, bei dem es sich um eine in einem Drittstaat ansässige Behörde handelt, so kann dieser Begünstigte einen der folgenden Anträge stellen:
 - (a) nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Drittstaats, sofern die Finanzierungsvereinbarung dies zulässt und der Auftrag an das wirtschaftlich günstigste Angebot oder gegebenenfalls an das Angebot mit dem niedrigsten Preis vergeben wird, wobei Interessenkonflikte zu vermeiden sind;
 - (b) die Vergabeverfahren gemäß den Artikeln 181 und 182 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

Article 12

Rückführung von Ressourcen und Einstellung

1. Wurde der Kommission das Kapitel des Interreg-Plans bis zum [2029 oder] 2030 nicht bis zum 31. März des betreffenden Jahres vorgelegt, so wird der jährliche Beitrag des NRP zu diesem Kapitel des Interreg-Plans einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen, an dem sich der betreffende Mitgliedstaat beteiligt.
2. Gibt es bis zum 31. März 2031 noch Kapitel des Interreg-Plans, die der Kommission nicht vorgelegt wurden, so wird der Beitrag aus dem NRP zu diesen Kapiteln des Interreg-Plans für die verbleibenden Jahre bis 2034, der nicht einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen wurde, dem Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen, an dem der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.
3. Jedes Kapitel des Interreg-Plans, das bereits von der Kommission genehmigt wurde, wird eingestellt oder seine Zuweisung wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Verfahren gekürzt, insbesondere wenn
 - i. keines der Partnerländer, die unter das betreffende Kapitel des externen grenzüberschreitenden Interreg-Plans fallen, die entsprechende Finanzierungsvereinbarung innerhalb der in Artikel [XX] des Interreg-Plans festgelegten Fristen unterzeichnet hat; oder
 - ii. Das Kapitel über den Interreg-Plan kann aufgrund von Problemen in den Beziehungen zwischen den teilnehmenden Ländern nicht wie geplant umgesetzt werden.

In den in Unterabsatz 1 genannten Fällen wird der Beitrag aus dem NRP gemäß Absatz 1, der noch nicht gebundenen Jahrestanchen oder während desselben Haushaltsjahres ganz oder teilweise gebundenen und aufgehobenen Jahrestanchen entspricht, die nicht einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen wurden, einem anderen Kapitel des Interreg-Plans zugewiesen, an dem der betreffende Mitgliedstaat teilnimmt.

4. Der gemäß diesem Artikel gekürzte Beitrag aus [Außenfonds] wird im Einklang mit der Verordnung [Europa in der Welt] verwendet.

Article 13

FRIEDEN PLUS

1. Ein PEACE PLUS-Kapitel umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Grenzbezirken Irland und Nordirland, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung sowohl in Irland als auch im Vereinigten Königreich durchgeführt wird.
2. Die Stelle für EU-Sonderprogramme, bei der sie als Verwaltungsbehörde benannt wird, gilt als in einem Mitgliedstaat ansässig.

3. Der Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs zu den Tätigkeiten der Union für seine Beteiligung am Kapitel PEACE PLUS in Form externer zweckgebundener Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist Teil der Haushaltsmittel für [Rubrik 1 [...], Teilprogramm „Interreg-Plan“].
4. Wenn das Kapitel PEACE PLUS Frieden und Aussöhnung fördert, trägt es auch zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und regionalen Stabilität in den betreffenden Regionen bei, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen den Gemeinschaften.
5. Wenn das PEACE PLUS-Kapitel Frieden und Aussöhnung fördert, können die unterstützten Operationen Partner aus nur einem teilnehmenden Land haben.

KAPITEL III

Schlussbestimmungen

Article 14

Ausschussverfahren

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der gemäß Artikel 88 [NRP] eingesetzt wird.

Article 15

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft und den ländlichen, maritimen, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident